

Allergnädigst privilegirtes
Leipziger Tageblatt.

Nr 55. Mittwoch, den 24. August 1831.

A u f f o r d e r u n g.

Zu zweckmäßiger Einrichtung einiger für Hilfsbedürftige bestimmter Krankenhäuser, deren Errichtung die Vorsicht für den Fall des Ausbruchs der Cholera gebietet, sind die in dem nachfolgenden Verzeichnisse genannten Gegenstände unumgänglich erforderlich. Ihre Anschaffung aus den Stadtcassen, welche durch die zu treffenden Anstalten mannigfach in Anspruch genommen werden, wird den zu machenden Aufwand nicht ganz unbedeutend vermehren.

Ein Mittel, diese Ausgabe zu vermindern, bietet uns die Aussicht dar, daß mehrere der nachbenannten Gegenstände in manchen Haushaltungen vielleicht überflüssig vorhanden seyn, und in Betracht der angegebenen wohltätigen Bestimmung von den Besitzern gern und willig zu diesem Endzweck dargeboten werden dürften.

Aufforderungen zu Beförderung gemeinnütziger Maasregeln haben in der Bereitwilligkeit unsrer verehrten Mitbürger jederzeit so thätige Unterstützung gefunden, daß wir uns von dieser an sie gerichteten Bitte den besten Erfolg versprechen dürfen, ehe zum Ankauf dieser Gegenstände geschritten werden muß.

Jede Gabe dieser Art wird zu diesem Endzwecke willkommen seyn. Wer denselben durch Ueberlassung eines oder des andern Stücks der nachstehend verzeichneten Effecten zu befördern sich bewogen findet, wird ersucht, dasselbe Herrn Stadtrath Flammiger zu überantworten, oder selbigen, damit es abgeholt werden könne, davon in Kenntniß zu setzen.

Leipzig, den 15. August 1831.

Der Rath der Stadt Leipzig.
D. Schaarschmidt.

Verzeichniß der erforderlichen Gegenstände.

Betten, Bettstellen, Betttücher, Strohsäcke von verschiedener Größe, wollene Decken, Sacken, Beinkleider, wollene Strümpfe, Küchengeräthschaften aller Art, Leinenzeug, Wachs-
tuch, Speise- und Trinkgeschirr. — Badewannen und Kessel; — Holz- und Eispfengeschirr;
Tische, Stühle, Schränke, so wie alle in einer Hauswirthschaft nöthigen Gegenstände.

Erinnerung an Abführung der Personensteuer.

Vierzehn Tage nach dem Tage Bartholomäi müssen, dem Gesetze gemäß, die Erinnerungen und Executionen wegen rückständiger Personensteuer-Beiträge ihren Anfang nehmen. Die, zu unterzeichneter Einnahme gewiesenen Contribuenten, welche nicht in Bezahlung von Erinnerungs- und Executions-Gebühren verfallen wollen, werden hiermit darauf aufmerksam gemacht. Leipzig, den 24. August 1831. Stadt-Personensteuer-Einnahme.